VERORDNUNG (EWG) Nr. 1052/75 DER KOMMISSION

vom 23. April 1975

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1109/71 zur Ermittlung des Einfuhrpreises für bestimmte Fischereierzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2142/70 des Rates vom 20. Oktober 1970 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2682/74 (2), insbesondere auf Artikel 18 Absatz 6 und Artikel 27,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1109/71 der Kommission vom 28. Mai 1971 (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3561/73 (4), sind die Einzelheiten der Ermittlung des Einfuhrpreises für bestimmte Fischereierzeugnisse geregelt worden.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1051/75 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3326/74 zur Festsetzung der Referenzpreise für Fischereierzeugnisse für das Jahr 1975 (5) sind Referenzpreise für den größten Teil der im Anhang IV unter B der Verordnung (EWG) Nr. 2142/70 aufgeführten Erzeugnisse festgesetzt worden. Es ist daher angezeigt, die in Artikel 18 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2142/70 für diese Waren vorgesehenen Modalitäten zur Ermittlung der Einfuhrpreise zu regeln. Auf Grund der Erfahrungen mit der Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1109/71 empfiehlt es sich, ihren Geltungsbereich auf die obengenannten Erzeugnisse, auf alle in Anhang IV unter B aufgeführten Erzeugnisse sowie auf die in Anhang II zur Verordnung (EWG) Nr. 2142/70 aufgeführten Waren auszudehnen.

Damit die Einfuhrpreise für diese Waren ermittelt werden können, muß die Liste der repräsentativen Einfuhrmärkte und -häfen der Gemeinschaft erweitert werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fischereierzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1109/71 erhält folgende Fassung:

„Zur Ermittlung der Einfuhrpreise der in Anhang I Abschnitte A und C, in Anhang II und in Anhang IV Abschnitt B der Verordnung (EWG) Nr. 2142/70 aufgeführten Erzeugnisse teilen die Mitgliedstaaten der Kommission für jedes Erzeugnis und für jeden repräsentativen Einfuhrmarkt oder Einfuhrhafen folgende Angaben mit:

— die festgestellten Tagesnotierungen für jede Güteklasse der Erzeugnisse, auf die sich die Feststellungen bezogen,
— die Herkunft der Erzeugnisse,
— die Handelsstufe, auf der die Preisnotierungen festgestellt wurden,
— die Mengen, auf die sich die Feststellungen bezogen, wobei bei jedem Erzeugnis nach den einzelnen Güteklassen oder Aufmachungen zu unterscheiden ist."

Artikel 2

Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 1109/71 wird durch den Anhang zu dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. April 1975

Für die Kommission
P. J. LARDINOIS
Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 236 vom 27. 10. 1970, S. 5.
(2) ABl. Nr. L 288 vom 25. 10. 1974, S. 3.
(3) ABl. Nr. L 117 vom 29. 5. 1971, S. 18.
(4) ABl. Nr. L 361 vom 29. 12. 1973, S. 64.
(5) Siehe Seite 13 dieses Amtsblatts.

ANHANG

Repräsentative Einfuhrmärkte und Einfuhrhäfen

BELGIEN :	
Frische Erzeugnisse :	Ostende
Gefrorene Erzeugnisse :	—
DEUTSCHLAND :	
Frische Erzeugnisse :	Bremerhaven Cuxhaven Hamburg Kiel
Gefrorene Erzeugnisse :	Bremerhaven Cuxhaven Hamburg Kiel
DÄNEMARK :	
Frische Erzeugnisse :	Hirtshals Skagen
Gefrorene Erzeugnisse :	—
FRANKREICH :	
Frische Erzeugnisse :	Bordeaux Boulogne-s/mer Concarneau Halles de Rungis Lorient Marseille
Gefrorene Erzeugnisse :	alle Märkte und alle Häfen
IRLAND :	
Frische Erzeugnisse :	—
Gefrorene Erzeugnisse :	—
ITALIEN :	
Frische Erzeugnisse :	—
Gefrorene Erzeugnisse :	—
NIEDERLANDE :	
Frische Erzeugnisse :	IJmuiden Scheveningen
Gefrorene Erzeugnisse :	IJmuiden Scheveningen
GROSSBRITANNIEN :	
Frische Erzeugnisse :	Grimsby
Gefrorene Erzeugnisse :	Grimsby/Hull